



Erläuterungen zur Beitragspflicht in einen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds und zur Leistungsabgrenzung

A) Vorgehen

1. Feststellung der Beitragspflicht und -höhe

Erhält ein Betrieb eine Rechnung für einen Beitrag in einen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds, stellt sich zuerst die Frage nach der Beitragspflicht. Diese geht aus dem Geltungsbereich des jeweiligen Reglements hervor.

Räumlicher Geltungsbereich	Handelt es sich um einen nationalen oder einen regionalen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds?
Betrieblicher Geltungsbereich	Klärung der Branchenzugehörigkeit: Je nach Reglement wird diese über Tätigkeiten, Art der Betriebsteile und/oder Produkte definiert.
Persönlicher Geltungsbereich	Bestimmung der Anzahl der branchentypischen Arbeitsverhältnisse -> relevant für die Beitragshöhe

Fällt der Betrieb in den Geltungsbereich des entsprechenden allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds, ist die Beitragshöhe zu bestimmen.

2. Befreiung von der Beitragspflicht

Ist ein Betrieb beitragspflichtig, hat er die Möglichkeit, sich unter folgenden Voraussetzungen von der Zahlung in einen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds (teilweise) zu befreien:

Schritt 1

Wird bereits ein Verbandsbeitrag bezahlt? Wird bereits in einen Berufsbildungsfonds bezahlt? Werden sonst nachweisbar angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbracht? (Art. 60 Abs. 4 und 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 4.)

Nein: Der volle Beitrag in den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ist zu bezahlen.

Ja: weiter zu Schritt 2

Schritt 2

Werden gleiche Leistungen mehrfach in Rechnung gestellt? Dies kann anhand der verschiedenen Leistungskataloge geklärt werden.

Nein: Der volle Beitrag ist in den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

Ja: Für den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ist nicht der volle Betrag zu bezahlen. Die Differenz berechnet sich aufgrund der anteilmässigen Leistung (siehe Beispiel auf Seite 2).

B) Rechenbeispiel für einen Mischbetrieb

Ausgangslage

Ein Betrieb ist in Branche A und Branche B tätig. In Branche A ist er Mitglied in einem Berufsverband und bezahlt einen Verbandsbeitrag. In Branche B ist er nicht Mitglied im entsprechenden Berufsverband. Die beiden Branchen sind gemeinsam Träger der beruflichen Grundbildung X.

Der Berufsverband der Branche B hat seinen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG allgemein verbindlich erklären lassen und hat in der Folge den Betrieb zur Beitragszahlung aufgefordert.

Vorgehen des Betriebs (siehe Seite 1)

1. Feststellung der Beitragspflicht und -höhe
2. Klärung, ob eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich ist.

Verbandsbeitrag an den Berufsverband der Branche A

Betriebsbeitrag	400 CHF
Kopfbeitrag (150 CHF x 4 Personen)	600 CHF
Total	1'000 CHF

Leistungskatalog A

	%-Anteile
Entwicklung der Verordnung über die berufliche Grundbildung des Berufes X	20
Überbetriebliche Kurse	30
Modulentwicklung in der höheren Berufsbildung	50

Rechnung des allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds der Branche B

Betriebsbeitrag	200 CHF
Kopfbeitrag (150 CHF x 4 Personen)	600 CHF
Total	800 CHF

Leistungskatalog B

	%-Anteile
Entwicklung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung des Berufes X	20
Nachwuchswerbung für die Branche	30
Teilnahme an Berufsmeisterschaften der Branche	20
Kurse der berufsorientierten Weiterbildung	30

Vergleich der Leistungskataloge

Beide Leistungskataloge haben die Entwicklung der Verordnung über die berufliche Grundbildung X aufgeführt.

Gesetzliche Grundlage

Art. 68 Abs. 4 BBV legt fest, dass wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Abs. 6 BBG erbringt, die Differenz bezahlt zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich auf Grund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung.

Fazit

Der Betrieb beteiligt sich via Verbandsbeitrag an den Kosten der beruflichen Grundbildung X mit 200 Franken (20 % von 1'000 CHF). Aus diesem Grunde kann er beim allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds einen Abzug von 200 CHF geltend machen.

Er bezahlt damit 600 CHF in den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds der Branche B sowie 1'000 CHF Verbandsbeitrag an den Berufsverband der Branche A.